

1.10.1807

Erklärung
Postkarte etc.

(Nachlass Dr. Lehrs)

Nach Brieftrag kann man sich
zum unentgeltlichen Zustande annehmen
den Brieftrag Administration, nachsteh-
end, in Folge der, von der Administration
des Herrn Dr. Rumpf, am 11. Juni
d. J. überlieferten Erklärung und Esplai-
sire Anweisung zum gegen das No. 5
folgenden Gesetz, über die Exposé der
literarischen Vermählungen, anzuwenden
den Vortragend im Amt.

1) Über die Bibliothek findet sich
nicht nur die letzten Jahre seiner
Lebens, sondern auch seine Cataloge
welcher jedoch nicht nur einen Fund,
sondern Platten enthält, die wohl
nicht nur einen Fund enthalten, sondern
auch seine Werke über Gertrudens-
einige Werke findet sich jedoch noch
nicht eingetragenen, so wie sich auch
verschiedene juristische Gesetze haben, die
nicht eingetragenen sind.

2) Über den vollständigsten und
höchsten geistlichen Titel seiner
Dissertationen, nämlich Abhandlung,
Wieder der Kindertrautzeiten —
welches auch die wichtigsten Werke in seiner
Bibliothek sind. — ist ebenfalls ein
Eintrag von einem hiesigen Professor
da. Über einen anderen Titel seiner Dissertation,
wenn jedoch, das Genaue nach dem Abfah-
ren gelangt ist, findet sich kein Verzeichnis.

3)

3. Manuscripte finden sich:
A. Collegialrathe, des Manuscripten
speciel Dissertation und einige andere
Bücher, von G. H. sind in französischer
Sprache oder Lateinisch geschrieben.

B. Bücher in deutscher Sprache
gegründet sind, wie in Reich's
historische, Reich's Geographie etc. etc.,
etc. etc., Schweizerische etc. etc.,
etc. etc. etc. etc. etc. etc. etc. etc. etc.
in der ersten Ausgabe.

C. Lorenzen, Rostock und Kaufmann
über die Kämpfer, Heils geschichte,
Heils und geschichte der christlichen
Kirche in der Welt, abgefaßt von
über das Protestantische Reich, Leipzig.

[illegible]

Opusculum

4
Gemeinen Deutsches Reich
eingeliefert, daß dieser Katalog
des Königl. Reichs von Abbildungen
von Bergen und Naturforscher
besonders ist, und daß viele
nicht finden und nur die Naturforscher
zu finden sind; oder auch diese können
nicht gefunden werden, als ein Naturforscher
nicht über die iconographischen Werke
gewissen ist, wobei viele der besten
und Abbildungen zu finden und immer
ist nicht oben ganz begehrt — Gleichwohl
bekannt ist, daß es nicht leicht
oder Naturforscher sind, und diese
iconographischen Werke, im Katalog
nicht eingetragene ist.

3) Was die Vase chymica betrifft,
die eigentlich nicht mehr als ein Gefäß
bezeichnet das Gefäß sind, so bezeichnen
solche und folgende: 8 Kolben,
7 Salzen, 9 Rohorten, 2 Güter,
gläserne mit Röhren, 1 Vorhülle,
7 Glaskristallen und 2 Glaskörper. Alles
aus Glas und von bester Qualität
und Größe.

München am 1. Octob. 1807.

Dr. Varentrappe
Hofrath

Gen. Dr. Lehr N. 326.

Verzeichnis + Beschreibung
+ des Inhalts

N. 44.

210.

№ des Be- nutzer- buchs	NAME	TAG	BETREFF
	<i>Testament</i> <i>des Dr.-med. Georg Philipp</i>	<i>Lehr</i>	<i>1807 Nr. 27</i>
<i>1486</i>	<i>Prof. Dr. Koch</i>	<i>Juli 30</i>	<i>Gefügten der Medizin (Dr. Lehr)</i>

3000.4.30

7
Nachdem wir am 17^{ten} des
verwichenen Monats verstorben
Jes. Georg Philipp Lehr, medi-
cinae Doctor und Arzt der
Dr. Seubenberg'schen Viskung daher
in seinem am 25^{ten} April dieses
Jahrs errücktes Testament, art: II
dem medicinischen Institut den abge-
gebenen Seubenberg'schen Viskung nachbe-
stehender Vermächtnisse unter denen
zugleich zugesetzten Bedingungen bestimmt
und seiner Testamentliche Erbin, dem
verwitweten Frau Anna Margarethe
Lehr geborenen Lehr ~~hieselbst~~,
zu dessen Institut als Zehlfürer
aufgetragen hat, mit den Worten:

Vermache ich dem Seubenberg'schen
Medicinischen Institut hieselbst, fünf
tausend Gulden und dass das Institut
bewogen, dass diese Summe
meiner lieben Vaterstadt den
vom patriotischen Visker bezweckten
Nützen hervorzuheben werde:
a) An Gold die Summe von vierhundert
und fünfzig ^{Gulden} ~~Gulden~~, dass solche
gegen fünfprozentige Zinsen
Vorschussung vorzüglich zugewandt
und von neun hundert Gulden
die Zinsen zur Jahrgehalt =

Sammlung, welche auf große-
 theil in einem Zimmer des linken
 Seiten Saals des West's Hauses,
 theil in meinem Wafenzimmer
 befindet, einpfleilich päulliche
 medicinische Dissertationen
 in dem vorderen Zimmer.

c) meine ganze Porträt Sam-
 lung von Ärzten, Wundärzten,
 &c.: welche theil in oben
 genannten Schrank des vorderen
 Zimmers, theil in der südlichen
 Empfe Kubo vorfindlich, theil
 auf in meinem Wafenzimmer
 aufgehängt sind, nebst dem
 oben und unten Schrank
 welche beide bei der Porträt-
 Sammlung bleiben, ~~und~~ ~~was~~ ~~aus~~
~~vorher~~ ~~alles~~ ~~übrig~~ auf alle
 iconographische Werke welche in
 den gedachten Schränken verwahrt
 sind, mit dem in der 3^{ten} folio
 Banden von mir herausgegebe-
 nen Catalog welche auf einem
 Repositorio in demselben Kubo
 steht.

d) alle meine medicinische Prae-
 paraten dergleichen die zum
 accouchement gehörige Instru-
 menten, nebst dem Glab-
 sifant worin sie aufbewahrt

hin, wobei mein Verlangen
ist gemeint ist, daß von
meinem ledigen fantome,
Luppen, Gebärmutter und dem
Geburtsstuhl, so lange bis
dieses Stück in gehöriger
Ordnung befindet, der Gebrauch
dem jeweiligen Herrn Arzt
Accoucheur jederzeit frey
stehen solle; und
e) mein vorräthiger Spiritum
vini, mein vorräthiges destillir-
tes Regenwasser und mein
sämtliche vasa chemica.

Zur Vorbeugung aller Zweifel
bemerkte ich übrigens, daß ich
unter dem von mir mit dem
vorbenannten Legaten be-
trauete Ruckenburgsche Medi-
cinschen Institut, dieses
Institut allein und nicht
jünglings das davon son-
stige auf verschiedne Ruck-
enburgsche bürger Hospital, ver-
stehen soll.

Und dann die vorgenannte
verwittwete Frau Ruckall von
Und die unterzeichnete Drucalige

<sup>der Medicinischen
Fakultät</sup>
Administrator, der hiesigen
berühmten Universität, auf unser
verpflichtendes Ersuchen, daß
wir solches Manuskript für
das legalisirte Institutum
medicum dankbar aufzunehmen
und die dazugehörigen
Bedingungen zu erfüllen bereit
seien, - nebst dem Betrag
des Geld Legats von - vierzehn
Tausend Gulden des hiesigen
zwanzig Gulden Münzfußes
baar ausbezahlt und auch zur
Übernahme der übrigen Voraus-
gesetzten Manuskripten
nach vorerwähnter Vorzugs-
mit gegen gebührende Hauptaus-
bezahlung, aufgegeben hat;

So ferner wie es laut der
verwitteten Frau Anna Margarete
Lüpfell des Leibarztes beim
des Herrn D. M. Georg Philipp
Lehr über die russische und baar-
Auslieferung des gedachten Geld-
Legats von vierzehn Tausend Gulden

des genannten Münz faport hin-
durch künftighen:

beffimigen faport
zweites: daß das Legat der
Medicinifchen Bibliothek befohle
den Medicinifchen difsertationes
und den Bücher Repositorien
mit den bis jetzt verfaßten
geringeren künftighen Catalogen
durch Einfandigung der Schlüssel
zu dem Zimmer an die Bibliothek
warum diefe Sammlungen zu dem
Ende in Verwahrung genommen,
und überlassen und von ihm
als glückliche rückgeleitet aus-
genommen werden.

drittes: daß wir das Legat
der Portrait-Sammlung von
Crafft, Windenitz, &c. foud
in mehreren Blättern und icono-
graphifchen Werken, als in Tafeln
und unter Glas, befohle dem
zur Aufbewahrung der Exzellenz
bestimmten Pifant und dem über
die ganze Sammlung von der Hand

des Herrn testatoris nicht
gegründet, dass Bände in
folio ausfallenden Catalog,
nachstehen sehen und dass unter
diesen von ihm mitgefolgten
Büchern überdies das alabasterne
Leinwandbild des Herrn testatoris
ein bas relief, dergleichen das
in einer Kupfer gestochte Bildnis
des Doctors Jannet, beifolgend
ist.

Weshalb: dass die Aufzäh-
lung des Legats hinsichtlich
Accouchements Instrumentar
und sonstiger auf medicinische
Gebrauch bezüglicher Sachen Markt
Jannet, nach einem Verzeichnisse
welches wie folgt lautet der
sein Testamentes geben in
besonderer von ihm mitgefolgten
seiner Aufzeichnung gestützt
werden, dergleichen von me-
dicinischen Präparaten steht
dem Herrn testatoris Gattin
hinsichtlich des Gebärdens Stuhl,
des fantome und der Leinwand

füßten und Gebärmutter. und
sich: das gepauchte Porcel
an Spiritus vini und destillirten
Essenwasser; und die
an vasis chemicis,
an Ueb von mäßigem
Lebensmittel Geben wirklich
sich.

Indem wir demnach verbleiben
über die Auslieferung aller und
jeder von dem Herrn D. M. G.
Herrn Lehr durch die
eingesetzte testamentarische
Disposition dem Instituto medico
der Senkenbergischen Stiftung be-
stimmten Vermächtnissen und
einständig beständig Bestimmung
ertheilen; so wollen wir uns und
allen nachkommenden Administratoren
dieser Stiftung dagegen verbindlich.

Erstlich: die vorhandene Legation
oder Ausweisung jederzeit bezug
legatarischer Instituto medico der
D. Senkenbergischen Stiftung
zu erhalten und nicht mit dem

Summe der Rentebergischen
Hospitalität zu vermerken.
Zweitens: Das Geld Legal der
Diesen laufend Gülden
müßte durch alle gegen gerichtlich
unterfandlich und fündlich
Vorsicht ^{möglichst} zu leisten und die
Interessen von Rente laufend
Gülden zur Jahr Gesalts Vermer-
kung der jeweiligen Renteberg
H. Rente Medici mit der
Verpflichtung der Rente zur
Jahreszeit für die Rente
zu verwenden, von denen übrigen
fünf laufend Gülden aber dem
H. Procurator, D. Johann Justus
Lehr selbst während seiner
Lebenszeit nach der Verordnung
des Rente Rente nicht
jährig fünfzig Gülden oder
des Jahres zwei hundert Gülden
oder vielmehr zwanzig Gülden
Münzfuß, aus der Justus
Last zu verabsolgen.
Drittens: von dem fardome,
dem Rente Rente und der
Rente Rente, der Rente
dem Rente, so lange diese

Bücher in leuchtendem Zustand sich
befinden werden, dem jederzeit malig
siegenden Herrn Stadt-Monarchen
den Gebrauch sehr zu stellen.

Vorher: nach dem Verlangen des
Herrn Lesers, dessen Buchbild
miten in dem Bibliotheks-Bildersaal
das Bildnis von D. Jomier zeigen
in der Bibliotheks-Bibliothek, auf-
hängen zu lassen.

Insbesondere: geben wir hierdurch
die Versicherung daß die Büch-
er, die Abfertigung derjenigen
Bücher, Dissertationen und Proben
wobei die Legisten Sammlungen
bestehen, mit denen darüber
vorliegenden Catalogen und die
vollständige Vervielfältigung mit
Abfertigung der letzten, von
uns innerhalb der nächsten fünf
Monate verfügt, und nach dem
Ablauf der fünf Instrumente-
leben davon von welcher es abhängt
allgemein davon fünfzig aufreue
zu lassen, die falligen Proben
erhalten, - während der nächsten

Copia.

Ihr Mannen Gottes Amen?

Herr Georg Hilzig Sohn, Medicinæ Doctor, Arzt
der Landeubergischen Wistung Lufien und aus-
über den Arzt in jessigen Stadt, habe für
nötig befunden, seine eine letzte Willen-
samen dem aufzustellen, wie es befohlen,
nach Ableben mit meinem Verlobt nachfolgt
gefallen werden sollte. Auf Fragen und
richtig gewissten Aufschreibung am Ende
ist demnach sein folgt:

I.

Als ich zum Leben und Trinken gekommen
habe, meine nachfolgende Maximanten,
mein geliebte Gemahlin die jessige
Eingekleidete, Frau Anna Maria Hilzig Sohn
nach dem Tode, mit der ich in die
sich nachfolgt meinem Eingekleideten auf
sagenden Nachbarn, wie, nach folgend
meinem Verlobt nachfolgt die folgende bestim.
zu Lebzeiten und nach dem Tode zu be-
stehen.

II.

Demnach ist dem Landeubergischen Wist.
Hilzig Sohn Hilzig Sohn Hilzig Sohn
gefolgt und demnach die Verlobte bestim.
das Hilzig Sohn meinem lieben Vater.
Nach dem nachfolgenden Wist.
zu dem nachfolgenden bestim.

C. curvica

Einmalige ganz medicinische Zeichnung
welche sich größtentheils in einem Zimmer
des hiesigen Rathhauses des Hofraths
Herrn in meinem Magazin befindet,
nächstliegend ständliche medicinische Lit.
Festschreiben in dem vorstehenden Zimmer

Einmalige ganz fast nur Zeichnung aus
Angeln, Rhein, Angeln etc. welche sich in
oben genannten Zimmer des vorstehenden Zimm.
meist, steht in der ersten Zeichnung
worin sich, steht auch in meinem Magazin,
mit einer Zeichnung, ist, und das oben
mit einer Zeichnung, welche hiesig bei der
Festschreibung (Zeichnung) und man
mit der für alle übrigen Sachen beistehende
Kleinigkeit und Zeichnung (Zeichnung) zu nennen
sind. Ganz allein iconographische Methode,
welche in der Geschichte (Zeichnung) ist,
welche sind und das in der folio Zeichnung
mit einer geschriebenen Catalog, welche auf
meinem Depositorio in der ersten Reihe ist.
ist.

Einmalige medicinische Zeichnung
welche hiesig in einem ständlichen zum Ansehen
menschenähnliche Figuren sind, besteht aus
Glasplatten, worin sie aufbewahrt sind,
welche in meinem Rathhaus obgenannt ist,
sind das in meinem Rathhaus fantome, letzter
und

und fügen, Gebärmutter und Geburt,
stieß, so lange, bis diese Kinder in gesunden
Haus befinden; der Gebrauch der jährlichen
süßigen Ernte (Kartoffeln) hat sich
sehr, sehr, sehr, sehr

Einmal monatlich Spiritus vini, und
monatlich destilliertes Gymnastik, und
monatlich saure vasa chimica.

Zur Vorbereitung aller Zerstörung beider
Häute, das ist, in der Zeit, nach dem mit
der Vorbereitung der Haut beauftragt werden,
langsam Medizinische Fühlung, die ist
Fühlung allein, und nicht zugleich die Haut,
die sind die nachfolgenden Punkte:
sich zu zeigen, die ist, in der Zeit, nach dem

III.

Man hat also die Haut der Haut, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,

IV.

Die Haut der Haut, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,

Die Haut der Haut, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,
nach dem, und nach dem, die ist, in der Zeit,

insele auf dem Fall, dass derselbe ausgesagt,
diese Menschen nicht vorhanden sind, in dem
dass Kraft bindung festgesetzten Sub-
stitution, nämlich im 11. Artikel etc.,
nachdem Tugend und das der Gerechtigkeit
und Recht auf fallen sollen.

VII.

Wann jüngere Lichen Tugend dem
jüngeren Tugend und Gerechtigkeit, zu
dem Tugend Tugend, nachweislich die Tugend
und Tugend Tugend Gerechtigkeit.

VIII.

Die Tugend Tugend Tugend, welche gegen
die Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend,
nachdem sich Tugend Tugend Tugend Tugend, die
Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend,
sollen es also allen den Tugend Tugend
Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend.

VIII.

Der Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend in
das Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend,
Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend,
Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend,
Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend,
Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend.

IX.

Der Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend,
Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend,
Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend
Tugend Tugend

Seiend aus Gnade gütlich, wann wir die
einen von uns selbst Gütlich.

X.

Wiederum aus Gnade gütlich, wann wir die
einen von uns selbst Gütlich.

XI.

Die Kriegergüter im Lande Burgundisch, die
Söldner in einem neuen Schenkel, die
aus dem Lande Burgundisch, die
Söldner in einem neuen Schenkel,
die Kriegergüter im Lande Burgundisch.

XII.

Die Kriegergüter im Lande Burgundisch, die
Söldner in einem neuen Schenkel, die
aus dem Lande Burgundisch, die
Söldner in einem neuen Schenkel,
die Kriegergüter im Lande Burgundisch,
die Söldner in einem neuen Schenkel,
die Kriegergüter im Lande Burgundisch.

XIII.

Die Kriegergüter im Lande Burgundisch, die
Söldner in einem neuen Schenkel, die
aus dem Lande Burgundisch, die
Söldner in einem neuen Schenkel,
die Kriegergüter im Lande Burgundisch,
die Söldner in einem neuen Schenkel,
die Kriegergüter im Lande Burgundisch.

XIV.

Die Kriegergüter im Lande Burgundisch, die
Söldner in einem neuen Schenkel, die
aus dem Lande Burgundisch, die
Söldner in einem neuen Schenkel,
die Kriegergüter im Lande Burgundisch.

Geldlagendarum 44/ Münzfußgrausen
und auf gelieft werden sollen.

XV.

Wien auf Trüffler Wille ist befürgeordnet,
das Kaufmannsamt dermaine derley Kaufsch
nicht unter garieffliche Ringel gelaß und
nicht innentert innewen sollen.

XVI.

Verkauft man die Wille Kaufmannsamt
Gutfinden zu lauten, zu mindern und
zu mehrern besacke in sein yläufman.
Sow auf Trüffler Wille und anordnen
gungleich das alle was uns zugehörig
ge- oder untergeschrieben und mit man
man geschäftlich sollt so ist betruet.
So zettel, welche sich bei mannen last,
unterhand bei diesen Kaufmann, oder
sagt aufbrennen findan innewen, yläuf
Gültigheit, als man sie in diesen letzten
Wille Kaufmannsamt eintrifft neigepfust
manen, sohan sollen

Damit man Wien ferner nicht ge-
trüffler, soigen nachbetrachtet der Wille
Wille, manne yläufman Kaufschman in
Kollung Kaufmannsamt, so will ich das
Kaufmannsamt als ein zierliche und
Kaufmannsamt, zu Recht nicht befohen
sollen, so das als ein Fideicommiss, Repub.
man nach Kaufmannsamt oder anordnen,
manne Kollung Wille in Kaufsch
blei.

Haibau und vorkommen lassen.
 Zu Tode vollen moforren Gefährdung
 Jede iſt dieſen meinen nun ein ſelbſt
 unterſuchen laſſen und dieſen Willen,
 nach dem ſelbſten ſuchen ſich dieſen
 bringe laſſen und iſt dieſen nach dem
 nach dem ſelbſten ſuchen laſſen meinen
 ſelbſten ſuchen und in allem ſuchen.
 ſehen nach dem ſelbſten ſuchen laſſen,
 in dem ſelbſten ſuchen laſſen beſuchen
 als dieſen laſſen. Zunge nach dem
 Zunge ſelbſt laſſen ſuchen laſſen,
 ſelbſten und dem ſelbſten ſuchen laſſen
 ſelbſten beſuchen, nach dem Zunge
 Zunge ſelbſt laſſen, ſelbſten laſſen
 zu dem ſelbſten laſſen und dem ſelbſten
 nach dem ſelbſten laſſen zu dem ſelbſten
 laſſen zu dem ſelbſten laſſen am Main
 den 6. April 1807.

(L.) Georg Philipp Lehr, Medicinæ
 Doctor als Teſtator.

(L.) Johann Philipp Lehr als Laſſe,
 als nach dem Teſtament Zunge

(L.) Johann Georg Lehr als Laſſe,
 als nach dem Teſtament Zunge

(L.) Joh. Georg Carl Lehr als Laſſe,
 als

16
abgeschlossenen Testaments. Zuvor,
das noch bestehende Actus testandi in
meinem Tod mündlich ausgesprochen worden
gegründet, und das auf gesetzlicher
Hauptpflicht beruhend mit yomanen Tod,
absehung von fernerem Tod, und
auf unfehliger Sachvernehmung
und allerseits freud und Begehr fest
gehalten worden, folches nicht für
dies nun mit auf befehlendes Er,
für ein sub lite notariati bezeugt
Frankfurt am Main den 26. April.
1807.

L.O. Carl Wilhelm Cordier
Lehrer in der Naturgeschichte, öffentl.
Lehrer am Gymnasium.
Frankfurt am Main.

Freiwillig bezeugt für die von
dem Herrn Med. Doct. J. H. Lohr am
27. April 1807 gefertigte Urkunde zu
seinem Testament und 26. April.

prod. et publ. 26. Mai 1807.

Nachfolgendem Aufsatze, falls der selbe mit
meinem Testament und yomanen Tage in
Zu.

Handlung nach dem neuen Landbau
Hofbau und Gartenbau.

IV. Das Hausbauwerk nach dem neuen Landbau
Hofbau und Gartenbau. Das Hausbauwerk
ist nach dem neuen Landbau und Gartenbau
zu bauen. Das Hausbauwerk ist nach dem
alten Landbau und Gartenbau zu bauen.
Das Hausbauwerk ist nach dem neuen Landbau
Hofbau und Gartenbau zu bauen. Das Hausbauwerk
ist nach dem neuen Landbau und Gartenbau
zu bauen. Das Hausbauwerk ist nach dem
alten Landbau und Gartenbau zu bauen.

V. Das Hausbauwerk nach dem neuen Landbau
Hofbau und Gartenbau. Das Hausbauwerk
ist nach dem neuen Landbau und Gartenbau
zu bauen. Das Hausbauwerk ist nach dem
alten Landbau und Gartenbau zu bauen.

VI. Das Hausbauwerk nach dem neuen Landbau
Hofbau und Gartenbau. Das Hausbauwerk
ist nach dem neuen Landbau und Gartenbau
zu bauen. Das Hausbauwerk ist nach dem
alten Landbau und Gartenbau zu bauen.

VII. Das Hausbauwerk nach dem neuen Landbau
Hofbau und Gartenbau. Das Hausbauwerk
ist nach dem neuen Landbau und Gartenbau
zu bauen. Das Hausbauwerk ist nach dem
alten Landbau und Gartenbau zu bauen.

78
in das Verzeichnis No. X. aufgenommen
ist.

Frankfurt am Main

27. April 1807.

Georg Philipp Leber
Med. Dr.

18
Finnianen befindet sich die letzte
Willant. Anordn. des Herrn
Medicinae Doctoris und Stadtphysici
Danzes Georg Philipp Lufz, am 26.
April 1807 von Ingeborg Lufz
des Raths am Rath.

Publ. & prod. 26. May
1807

Maximilian basius et. sic. Vindobona Willant.
 Praeceptorum et. Praeceptorum Medicinae Doctoris und.
 gratissimam. Annotat. Georg Philipp Lehr und. C.
 April 1807. non. Vindobona Praeceptorum et. Praeceptorum.
 vii. et. et.

Prod. & Publ. of C. May. 1807.

Les Nouriss Gosset Amour!

Herr Franz Philipp Lohr, Medicinal Doctor, Arzt
der Antikaragischen Kistung, dessen und seiner
den Arzt in diesem Lande, habe fürwählig befinnen,
den, den seinen letzten Willen. Derordnung nach,
zufolgen, sein es nach meinem Abschiede, mit
meinem letzten Willen, zu fallen, und zu fallen.
Auf diesen und diesen, zu folgen, zu folgen,
und zu folgen, zu folgen, zu folgen.

1.
 Ich bin zu dem besten und besten Menschen, dem ich
 meine Aufmerksamkeit zuwenden kann, mein
 lieber Herr, die herzlichste Begrüßung, Frau
 Anna, Margaretha, Lise, und alle die lieben
 mit den, ich in diesen Tagen meine ganze
 Liebe auflegen kann, herzlichst, ein, aus
 allem meinem Herzen, und ich hoffe, die
 liebe Lise und Margaretha zu be-
 rühren.

Beim Beginn. H.
Beim Ende in dem durchgehenden Madi.
zi.

3.

Dieser Juleastau. Catay ofud maitan
dun fustidun zu fragen Disposition auf
sollen sollen.

Einige ganze medicinische Bücher, Samlung,
welche sich größtentheils in einem Zimmer
des hiesigen Bibliothekars des Hiesigen, sind
in einem Magazin besiedet, in welchem,
die hiesigen medicinischen Dissertationen
in dem nämlichen Zimmer.

Einige ganze Portraits. Samlung nach dem,
dem Hiesigen, welche sich in einem großen Raum
des nämlichen Zimmers, theils in den hiesigen
Bücherstube befindet, theils auch in einem
Magazin, ausgestellt sind, nach dem
oben und unten, welche bei den
bei den Portraits. Samlung bleiben, sind
noch eine große Anzahl übrige, die in
beständige Sammlung und Sammlung. Diese
zu sammeln, sind: samstags iconographische
Muster, welche in dem nämlichen Raum
angeordnet sind und dem in dem Hiesigen.
Dem nach dem gesammelten Katalog, welche
auf einem Repositoris in dem nämlichen
Raum.

Die alle meine medicinische Samlung,
welche meine hiesigen zu Recouche,
ment gesammelte, nach dem
Glas.

Geldstranke, worin sie sich befanden sind,
 wobei manne Karbungen so gemüßigt,
 das man manne Karbungen so gemüßigt,
 fassen, Gebührenten und Gebührenten,
 so lange sie diese Kisten in gehörigen
 Stand befanden, das Gebührenten so gemüßigt,
 liegen fassen Karb. Accoucheur jedoch
 so, das, falls, antistipulieren vorräthigen
 spiritus vini, man vorräthigen Dis. Billen,
 das Lagerung und manne so gemüßigt
 vasa chimica.

Zur Vorlegung aller Gemüßigt Karbungen
 ist, das, falls, man, man man mit dem
 vorräthigen Lagerung Karbungen, das
 Lagerung Karbungen so gemüßigt, das
 Lagerung Karbungen, und nicht zu geringe,
 das, falls, man, man, man, man,
 Lagerung Karbungen, Gebührenten so gemüßigt
 fassen.

III.)

Manne ältere Karbungen Karbungen, das, falls,
 fassen Karbungen und Gebührenten so gemüßigt
 Gebührenten und das, falls, Gebührenten, man,
 manne ist, die Summe man Fünfthausend
 Gulden.

IV.)

Das ältere Karbungen und das Gebührenten Karbungen,
 fassen manne Karbungen Karbungen, das,
 man

5.

Legat in die Summa von Zweyttausend fünf-
hundert Gulden

V.)

Dem jüngeren Josephine von Baron von der
Linde Leibarthe von der Summa
von Zweyttausend fünf hundert Gulden, mal-
te auf dem Fall, daß derselbe ohne solche
Nachkommen versterben wird, in Kraft
seiner festgesetzten Substitution, seinen
im 10^{ten} Artikel erwähnten Leibarthe und
dessen Ehegattin mit Kindern auf fallen sollen.

VI.)

Meinem jüngeren Leibarthe von der
Linde Leibarthe und Generalleutnant, Joseph
Ludwig von der L., von der Summa von
Zweyttausend Gulden.

VII.)

Diejenigen meine Herren von der L., welche gegen
diese meine Anordnungen Anstand zu
haben oder sich begeben lasen, sollen die
selben auf eigene Hand und Gefahr
sollen es also allen den ihnen ferner ge-
hen Wohlgefallen nachstehend, sein.

VIII.)

Der folgende Nachlassende Legat in der
Summa von fünfhundert Gulden,
welche auf zur Befriedigung der für dieselbe
an der Zeit gemachten Darlehen dienen
sollen.

Ganz Sub. yngan yrrichtliffen fingsz bays.
Hofbau fada.

IX.)

Der Magd im Landbauangiffen Matizi,
miffen Wiffen fays, Catharina Modesta Schae.
fern aus Hanau gebürtig, namhaft ist die
Summe von Fünfhundert Gulden.

X.)

Meinere Lixianbau Freundes Betgoldaus
Kassensan, namhaft ist die Summe
von Fünfhundert Gulden.

XI.)

Der Dubangänbau im Landbauangiffen
Wiff, Salzlaiffen meinere freier Schendel,
Schendel, ein auf dem Landbauangiffen
miffen miff fays bays fays, lagira ist
einem jeden Fünfhundert Gulden.

XII.)

Der meinere Summe der fays meinere
fays Allmaysan nach ein batam fays, der
Baysan Antonie und der Baysan Hop,
peir im Landbauangiffen Wiff und miffen
der einem jeden namhaft ist die Summe
miffen und einem jeden in fays fays
miffen Baysan miffen, in der
Landbauangiffen Laysan fays fays, lagira
ist einem jeden fays fays Gulden.

XIII.)

Lebenszeit finden manchen, gleiche Gültigkeit,
 als wenn sie in dieser letzten Willensmeinung,
 Ordnung mündlich ausgesprochen wären,
 haben sollen.

Dann ist mein fester Wunsch, daß
 jeder nachstehende in dieser Willensmeinung,
 mein ganzes Verstandesvermögen in Vollzug kam.
 man möge, so willig das Verstandesvermögen
 als ein zierliches und salbendes Instrument
 zu Recht nicht beiseite stellen, ja daß als ein
 Lebensmittel, Pfand und Lebensversicherung
 oder vielmehr, minder gefährlich in dieser
 Willensmeinung bleiben und erhalten
 werden sollen.

Zu diesem allen wünsche ich, daß
 mich jeder dieser meine von mir
 selbst bezeugten Willensmeinungen und letzten
 Willen, möglichst, als ein fester und
 sicher bringender Willen und ich bezeugen.
 maligen Aufbruch haben. In der
 meine Substanz durch mich und in allen
 Punkten vollkommenen und gesunden
 Leben, in Gegenwart dieser Willensmeinungen.
 Sondern als ein Willensmeinungen, zu haben,
 und dann das Leben nicht auf sich selbst,
 schreiben und mit meinem gemüthlichen
 Willensmeinungen bezeugen, auf die dann
 dann flüchtig erweist, als ein Willensmeinungen
 zu

zu unterschreiben und brieflich Bestätigung
ihrer Befehle zu corroboriren
Vorgefassen zu Frankfurt am Main
den 26. April. 1807

L. S. Georg Philipp Lehr, Münninae
Doctor. nec Testator

L. C. Johann Philipp Hahn, sub
Leibnizianischer Bibliothekar
Pauze.

L. S. Johann Georg Stolz, der Sohn
 des verstorbenen Dr. Johann
 Stolz.

L. v. Johann Georg Carl Hoff, des
Leb. als solches in der
Jung.

Das vorstehende Actes testandi, in mei-
nem Sachverhalte und in dem Notariatsprotokoll
des Notariats des k. k. Notariats des k. k.
besonders mit dem k. k. Notariatsprotokoll des
k. k. Notariats des k. k. Notariats des k. k.
sachverhalte und in dem Notariatsprotokoll
des Notariats des k. k. Notariats des k. k.
sachverhalte und in dem Notariatsprotokoll
des Notariats des k. k. Notariats des k. k.

Frankfurt a. M. den 26. April. 1807

L.C. Carl Wilhelm Cordier,
Saxia inaequaliter, affand
yaffoonus Notan.

Long's

in ganz asiatischer Tracht, sehr schön
gezierter Mantel, 2. Paar asiatischer Pant,
Hüften, meine kleine Leinwand Pant, einen
meinen zwei Oberrocken und zwei kleinen
Abendrocken, ferner auf zwei in der Höhe:
Mantel und zwei in der Höhe: Mantel.
12. auf meine asiatische Oberrocken, 12. auf
meine asiatische ganze, meine, meine kleine Pant,
Leinwand, 12. auf meine asiatische in der Höhe:
Leinwand, 2. Leinwand (Paar) in der Höhe: Leinwand
meine auf, so wie sie aus dem Loden gehen,
meine in dem oben in der Höhe: Leinwand
Leinwand zu bekommen, sind, alle meine
Leinwand, 4. Paar Pant

X) Die Hoffmann's Salzsaure Podestachrasen
erfolgt auf die Risse Zimmerwand und übrige
Rückwandöffnungen in der Decke
N^o 8. vorgebracht ist.

Frankford and Wm
and 2 sons April. 1807

Georg Philipp Lehr.
Med. Doctor.

~~N^o 13~~

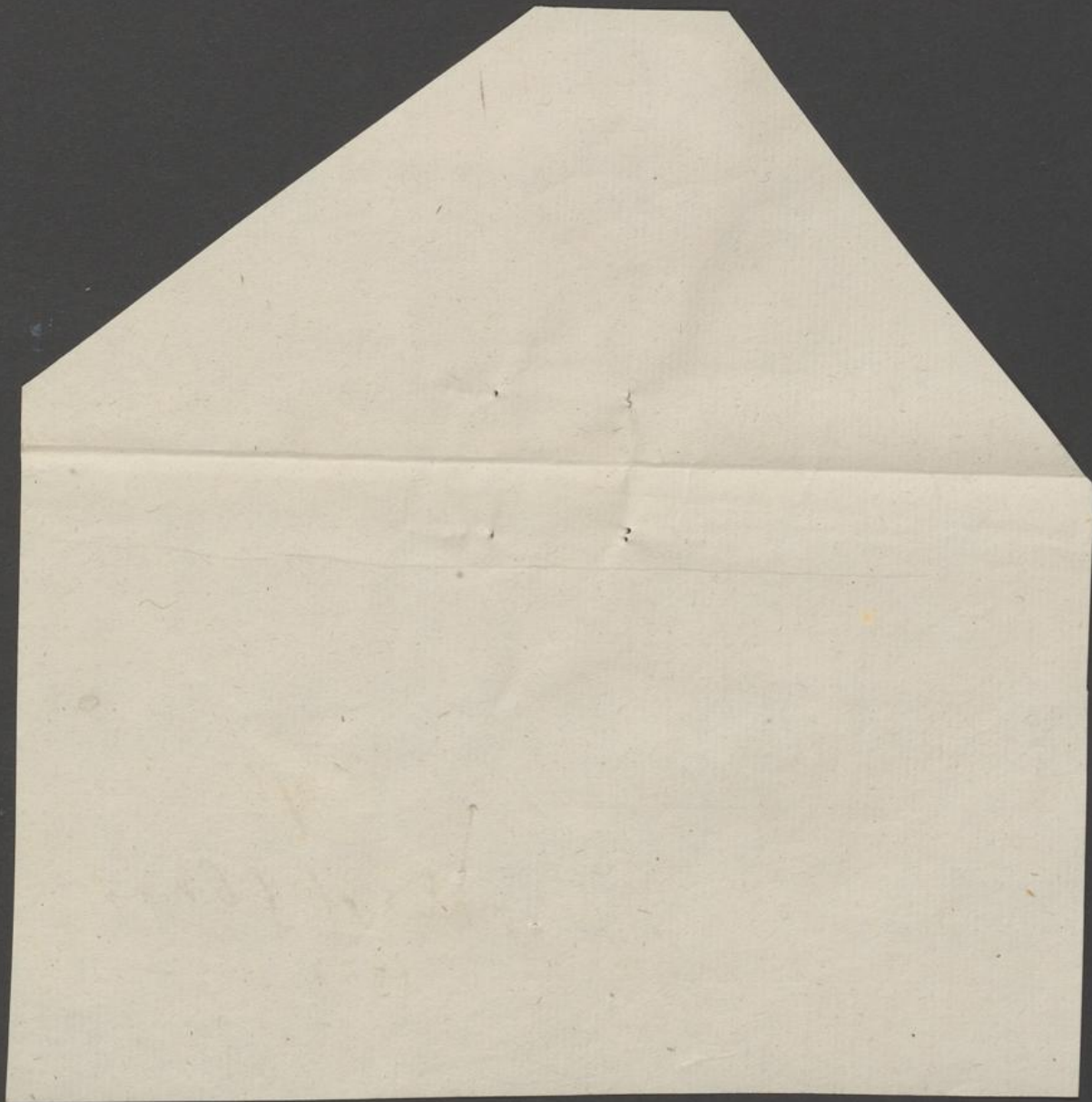
29 Oct 1807. caqfirt

J^r Georg Philipp Lebr



Simmon befindet sich hier noch
hervor Med. Dr. G. K. Lohr am 27. April ¹⁸⁰⁷
zusätzlich beilegt zu Simmon Dr.
Kommant vom 26. ej. II/6

Prod. xpl. & G. K. Lohr
1807.



78

Kaufstücken den Inhalt soll gleiche Kraft mit meinem Testament
von gestern Tage in Gegenwart der Notare selbst in XVI Artikel fassen.

I. An Frau Witt. Paula geb. Richter

1. Meinem geachteten und besten Freund, welcher sich in
der letzten Woche im Hofe seiner Hand befand.
 2. Meinem und folgenden in der Stadt, welche nach dem Tod im letzten Jahr
der Stadt die Stadt wurde mit M.C.E. bezeugt.
 3. Die mir geachteten und besten Freunde, welche nach dem Tod mit einem
goldenen Ring versehen, welcher in dem Hofe seiner Hand.
- Die folgenden Artikel sind:
- a) Agrippine's letter at the end of the world;
 - b) Daniel interpreting to Belshazzar the writing on the wall;
 - c) The lady in Milton's house; d) The widow of an Indian chief.

II. An Frau Resident Tony Bunters im goldenen Hof:

1. Meinem geachteten und besten Freund, welcher sich in
der letzten Woche im Hofe seiner Hand befand.
2. Die mir geachteten und besten Freunde, welche nach dem Tod mit einem
goldenen Ring versehen, welcher in dem Hofe seiner Hand.

III. An Herrn Administrations Rath Meier bei H. Meier in der Dingsgasse

Die mir geachteten und besten Freunde, welche nach dem Tod mit einem
goldenen Ring versehen, welcher in dem Hofe seiner Hand.

IV. Das kleine Porträt von Herrn Meier im goldenen Hof

Die mir geachteten und besten Freunde, welche nach dem Tod mit einem
goldenen Ring versehen, welcher in dem Hofe seiner Hand.

Nachdem mein im May d. J. mit Tod abgegangener
Vater, der gütigste Med. Dr. Georg Philipps Taser, in
seinem am 26. April verstorbenen am 6. May 1807 publ. Testam. Wil-
helms von. zum Erben mit eingesetzt hat, und nun von Antretung dieser Erbschaft
die Frage ist, so ertheile *ich* Endes unterzeichnete dem Herrn Johannes
Rappes, d. R. D., Advokaten und Gerichtsprokuratoren zu Frankfurt am Mayn,
Spezial-Vollmacht, in ~~meinem~~ ^{Appell. Geruch} Namen bey Einem hochpreisslichen Schöf-
fen-Rath zu Frankfurt am Mayn zu erscheinen, und daselbst anzuzeigen, daß
ich die obgedachte Erbschaft *ich* selbst mit
meinem Vater *pure et simpliciter* antrete und bereit seyn,
allen denjenigen, welche Spruch und Forderung an diese *Erbschaft* machen
wollten, vor hiesig löbl. Gerichten zu Recht zu stehen, dem so erkannt werden
würde, gebührende Folge zu leisten und darüber durch ihn, ~~meinen~~ Herrn Anwalt,
handtreulich angeloben, sodann aber gehorsamst zu bitten, ihn, namens ~~meiner~~
in der Erbschafts-Antheil quaest. pro stylo judicii mit Mund und Falm hochge-
neigtest zu immittiren, überhaupt alles bey der Sache zu thun, was ihm nöthig
und nützlich scheint.

Was solchergestalt von ~~Meiner~~ Herrn Anwalt, der auch bey etwaigen aus dieser Erbschafts-Angelegenheit entstehenden rechtlichen Erörterungen ~~Meiner~~ Stelle in allen Instanzen vertreten soll, geschehen wird, verspreche zu genehmigen und zwar sub clausulis con- et substitutionis.

Urkundlich ~~mit~~ eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Pertschafts.
So geschehen *Frankfurt a/m. am 4. Juny 1807.*



Anna Margaretha Kufnell.
jung Lf^r.

Mandatum procuratorium speciale

zum
Gelehrten Herrn Dr. Gering
der

von dem mythenreinen H. Med. D. Georg Philipp Cfr
Kunigzkyter Testamentarischer Erben.

~~Am~~ 7. 5. Jun 1807

in Separat

Zeit auch im Verlaufe der
früheren Gräfte verfertigt
über Auslieferung der schrift-
lichen medicinischen Zeugnisse
und Aufzeichnungen über, zur
besonderen Befriedigung von
Ihrer Mithilfe werden soll.

Zur Bekräftigung aller
dieser Punkte wird die gegen-
wärtige Genehmigung, Befriedigung,
Erklärung und Verpfändung-
Erteilung in vorgemerkter
Eigenschaft von Seiten des
Medizinischen Instituts ^{der} Städtischen Administratoren
unverzüglich unterschrieben und
das Städtische Siegel beige-
drückt. Frankfurt am Main
den 17ten Junius 1807. -



M. Schmidt, M.D. Phys. prim.
A. W. Wagner, Med. Doctor.
J. E. M. M. M. D. A. Phys. ordin.
J. Scherbius, M.D. &c. Phys. ord.

